



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (259 Ds) 281 Js 4903/11 (125/12)

In der Strafsache

g e g e n

[REDACTED]
geboren am 21. September 1953 in Kassel,
wohnhaft [REDACTED] Kassel,
ledig, deutscher Staatsangehöriger,

wegen

Nötigung pp.

Das Amtsgericht Tiergarten in Berlin hat in der Sitzung vom **19. Februar 2014**, an der teilgenommen haben:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| Richterin am Amtsgericht [REDACTED] | als Strafrichterin |
| Staatsanwältin [REDACTED] | als Beamtin der Staatsanwaltschaft Berlin |
| Rechtsanwalt [REDACTED] | als Verteidiger |
| Justizobersekretärin [REDACTED] | als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle |
| Justizhauptsekretärin [REDACTED] | als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle |

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Betruges zu einer Geldstrafe von



120 Tagessätzen zu je 15,- Euro

verurteilt.

Im Übrigen wird er **freigesprochen.**

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens, soweit er verurteilt worden ist. Soweit er freigesprochen ist, werden die Kosten und seine notwendigen Auslagen der Landeskasse Berlin auferlegt.

§ 263 StGB



Gründe:

I.

Der zur Zeit der Hauptverhandlung 60 Jahre alte, deutsche, ledige und kinderlose Angeklagte arbeitet nach seinen eigenen Angaben als Drehbuchautor und Regisseur freiberuflich. Gegenwärtig habe er jedoch keine Einnahmen, sondern werde von seiner Mutter unterstützt und erhalte etwa 300,00 € monatlich.

Der Angeklagte ist ausweislich des in der Hauptverhandlung verlesenen Bundeszentralregisterauszuges vom 27. Januar 2014 bereits mehrfach mit Straftaten aufgefallen, überwiegend mit Vermögensdelikten:

1. 03.03.1993 AG Berlin-Tiergarten – 70 Js 238/90 Ls
Rechtskräftig seit: 02.04.1993
Tatbezeichnung: Urkundenfälschung in Tateinheit mit Nötigung
Datum der (letzten) Tat: 10.05.1990
Angewendete Vorschriften: StGB §§ 240, 267, 52
90 Tagessätze zu je 50,00 DM Geldstrafe

2. 26.05.1997 AG Eschwege – 703Js 30062.4/94 7 Ls
Rechtskräftig seit: 26.05.1997
Tatbezeichnung: Betrug in 135 Fällen
Datum der (letzten) Tat: 00.01.1993
Angewendete Vorschriften: StGB §§ 53, 56, 263
2 Jahre Freiheitsstrafe
Bewährungszeit 3 Jahre
Strafe erlassen mit Wirkung vom 02.05.2001

3. 17.10.1997 AG Kassel – 691 Js 13802.7/97 242 Cs
Rechtskräftig seit: 06.11.1997
Tatbezeichnung: Betrug in 2 Fällen
Datum der (letzten) Tat: 21.09.1994
Angewendete Vorschriften: StGB §§ 53, 54, 263 Abs. 1



55 Tagessätze zu je 50 DM Geldstrafe

4. 02.03.2004 AG Potsdam – 440 Js 43490/02 83 Cs 257/03
Rechtskräftig seit: 23.05.2005
Tatbezeichnung: Untreue in 13 Fällen
Datum der (letzten) Tat: 00.08.2000
Angewendete Vorschriften: StGB §§ 266, 53, 56
10 Monate Freiheitsstrafe
Bewährungszeit 3 Jahre
Bewährungszeit verlängert bis 22.05.2009
Strafe erlassen mit Wirkung vom 12.08.2009

5. 24.10.2007 AG Berlin-Tiergarten - (274 Ds) 63 Js 2874/05 (241/06)
Rechtskräftig seit: 15.01.2010
Tatbezeichnung: Nötigung
Datum der (letzten) Tat: 00.05.2005
Angewendete Vorschriften: StGB § 240
90 Tagessätze zu je 15,00 Euro Geldstrafe

6. 16.11.2007 AG Berlin-Tiergarten – (328 Ds) 63 Js 3214/06 5/07)
Rechtskräftig seit: 24.11.2007
Tatbezeichnung: Betrug
Datum der (letzten) Tat: 30.11.2004
Angewendete Vorschriften: StGB §§ 263 Abs. 1, 56
4 Monate Freiheitsstrafe
Bewährungszeit 3 Jahre
Bewährungszeit verlängert bis 23.11.2011

7. 08.03.2010 AG Berlin-Tiergarten – (223 Ds) 63 Js 11094/08 (41/09)
Rechtskräftig seit: 16.03.2010
Tatbezeichnung: Betrug in zwei Fällen
Datum der (letzten) Tat: 24.09.2008
Angewendete Vorschriften: StGB §§ 263 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, 53, 56
10 Monate Freiheitsstrafe
Bewährungszeit 3 Jahre
Bewährungshelfer bestellt.



II.

Am 10. Februar 2012 nahm der Angeklagte als angeblicher Caster und Filmproduzent für ein in Wahrheit gar nicht existierendes Filmprojekt Kontakt zu der Maskenbildnerin Julia M. auf. Der Dreh sollte am 11. Februar 2012 beginnen und drei Drehtage umfassen. Pro Produktionstag sollte die Zeugin M. 140,00 € erhalten, wobei dieses Resultat erst nach mehreren Nachverhandlungen gefunden wurde. Die Zeugin war am 11. und 13. Februar 2012 für den Angeklagten tätig. Seinem vorgefassten Tatentschluss folgend, bezahlte der Angeklagte die Zeugin weder für die bereits erfolgte zweitägige Tätigkeit, noch erstattete er das Geld für den bereits gebuchten Drehtag. Der Geschädigten entstand ein Schaden von mindestens 280,00 €.

III.

Der Angeklagte hat die Tat bestritten. Er hat angegeben, es seien fünf Drehtage vereinbart worden. Zu einem Drehtag sei die Zeugin nicht erschienen. An diesem Tag habe er ihr das Geld in bar geben wollen. Weil die Zeugin nicht erschienen sei, seien ihm auch Folgekosten entstanden und außerdem habe die Zeugin Einzelheiten über den Film verbreitet, obwohl sie dies nicht habe tun dürfen. Außerdem sei er davon ausgegangen, er habe sich auf seinen damaligen Anwalt, einen Herrn F. verlassen, der die Verträge jeweils entwickelt habe, dieser habe angeboten sich um die Kosten zu kümmern. Zivilrechtlich habe die Zeugin M. auch gar keinen Anspruch. Er sei im Übrigen ab und zu umgezogen, sei aber immer über sein Postfach erreichbar gewesen. Außerdem sei es schließlich nicht seine Schuld, dass die Zeugin M. seinem Angebot, die Zahlung in bar zu erhalten, nicht nachgekommen sei.

Die Angaben des Angeklagten sind jedoch zur sicheren Überzeugung des Gerichts durch die glaubhaften Angaben der vernommenen Zeugen widerlegt worden:

Die Zeugin M. hat angegeben, sie habe einen Anruf einer Bekannten erhalten und habe sich bei dem Angeklagten melden sollen. Es habe sich um ein recht nettes Gespräch gehandelt und es seien drei Drehtage ab dem 11. Februar 2012 geplant gewesen. Zunächst seien für drei Tage 700,00 € Honorar für sie vereinbart worden, dann sei ein Vertrag mit fünf Tagen für 700,00 € gekommen. Es seien deshalb Nachverhandlungen geführt worden. Am 11. und 13. Februar 2012 sei sie tätig geworden als Maskenbildnerin. Am ersten Tag habe sie sich noch nichts gedacht, am zweiten Drehtag sei ihr jedoch aufgefallen, dass alles merkwürdig unprofessionell gewesen sei. So habe es sich um einen angeblichen Boxerfilm bzw. den Trailer dazu im Dritten Reich handeln sollen. Einer der recht jungen Schauspieler im Alter von etwa 9 oder 10 Jahren habe längere



Haare gehabt. Diese Frisur sei natürlich für diesen Film nicht tauglich gewesen, der Angeklagte habe dann einfach gesagt, man könne die Haare ja zusammenbinden, dann würde man das nicht sehen. Das sei in der Filmbranche ein absolut unübliches Vorgehen. Auffällig sei auch gewesen, dass es keine Crewliste gegeben habe. Sie habe deshalb den Eindruck gewonnen, dass der Kontakt zwischen den Leuten nicht habe stattfinden sollen. Sie habe jedoch beim ersten Drehtag mit zwei Schauspielern Telefonnummern ausgetauscht. Die meisten Schauspieler seien zwischen 9 und 14 Jahre alt gewesen. Später habe sie von den anderen auch erfahren, dass kein Geld geflossen sei. Einmal seien wohl 40,00 € bzw. 50,00 € gezahlt worden. Sie habe ihren Vertrag auch nicht mit dem Angeklagten abgeschlossen. Angeblich sei ein Rechtsanwalt C [REDACTED] für die Verträge zuständig gewesen, dessen Sohn wohl im Trailer mitgespielt habe. Dieser sei dann wohl aber später auch ausgeschieden. Der Angeklagte habe über vier Monate sowohl die Zahlung wie auch die Fortsetzung des angeblichen Films immer wieder verzögert. Sie habe dann irgendwann eine Rechnung gestellt. Diese sei aber immer wieder als unzustellbar zurückgekommen.

Schließlich habe der Angeklagte ihr auch eine Mail geschrieben und habe immer wieder andere Ausflüchte benutzt.

Ihrer Meinung nach gehe es überhaupt nicht darum, Filme zu drehen. Vielmehr gehe ihrer Meinung nach der Angeklagte mit diesen angeblichen Projekten auf „Menschenfang“.

Später habe der Angeklagte einmal auf Dorothea R [REDACTED] verwiesen, die für die Abwicklung zuständig gewesen sei. Als sie diese angerufen habe, sei diese aus allen Wolken gefallen. Sie habe den Angeklagten zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch nicht gekannt.

Die Angaben der Zeugin waren in sich schlüssig und glaubhaft und von keinem übermäßigen Belastungsinteresse getragen.

Offensichtlich ist dabei allerdings geworden, dass der Angeklagte sich nicht nur zu diesem Zeitpunkt, sondern auch schon zuvor des Öfteren als angeblicher Regisseur und Drehbuchautor vorgestellt hat, ohne dass es real irgendwelche Projekte gegeben hat. Das Gericht ist zu der Überzeugung gelangt, dass der Angeklagte finanziell überhaupt nicht in der Lage war, ein derartiges Filmprojekt durchzuführen. Dies ergibt sich auch aus der Aussage des in der Hauptverhandlung gehörten Zeugen Mirco H [REDACTED]

Der Zeuge hat ausgesagt, er sei durch eine Casting-Einladung zu dem Angeklagten gekommen. Der Angeklagte habe ihn dann gefragt, ob er nicht ein paar Schauspielunterrichtsstunden bei ihm nehmen möchte. Das habe er gerne getan. Er habe dann so als „Mädchen für alles“ bei dem



Angeklagten gearbeitet und 2012 auch einen Dreh mitgemacht. Die anwesende Maskenbildnerin, Zeugin M [REDACTED] habe ihn auch geschminkt. Es habe sich um eine Boxszene gehandelt und die kleineren Jungs hätten mitgespielt, weil die Szenen in der Hitlerjugend angesiedelt gewesen seien. Er könne sich daran erinnern, mit Philipp V [REDACTED] Oliver V [REDACTED] und einer Sarah S [REDACTED] sowie einer Monique bei diesem Dreh gewesen zu sein.

Er habe als Praktikant eine Pauschale erhalten sollen, später habe er nach Stunden bezahlt werden sollen. Irgendwann habe er einmal 150,00 € überwiesen erhalten und einen anderen Teil habe er in bar erhalten. Sein Anwalt, den er eingeschaltet habe, habe aber er errechnet, dass er mindestens 1.200,00 € zu erhalten gehabt hätte. Das Geld habe er nie bekommen. Den Schauspielunterricht habe er nicht bezahlen müssen.

Die „Casting Agentur“ des Angeklagten scheint mittlerweile in der Schauspielerszene, insbesondere bei Schauspielschülern, traurige Berühmtheit erlangt zu haben. So konnte das Gericht feststellen, dass im Zuschauerraum ehemalige Schauspielschüler des Angeklagten anwesend waren, die teilweise kopfschüttelnd dort saßen. Unter ihnen war auch der dann als präsenster Zeuge anwesende Thomas F [REDACTED] der spontan angegeben hat, er könne zu dem Schauspielunterricht des Angeklagten etwas sagen.

Der Zeuge hat ausgesagt, er habe eine Anzeige gegen den Angeklagten erstattet. Auch er habe einen Vertrag von dem Angeklagten als Schauspieler gehabt. Damals habe er Verträge über das Internet erhalten, diese ausgedruckt, unterschrieben und zum Drehtag mitgenommen. Er habe den Angeklagten schon gekannt, als dieser seine Firmen noch in der Rigaer Straße gehabt hätte. In diesen Räumlichkeiten hätte der Angeklagte wohl auch gewohnt.

Der Angeklagte habe den damaligen Vertrag mit ihm nur auf drängen unterschrieben. Die Gage habe er erst auszahlen wollen, wenn er einen sogenannten „Stammbogen“ ausfülle. Mit diesem Bogen sei er, der Zeuge, später zur Oderstraße zu dem Angeklagten gegangen und dort von diesem in einem sehr engen, ungemütlichen Raum geführt worden.

Dabei habe der Angeklagte geäußert, er könne noch eine Rolle bekommen, müsse dann aber noch Training erhalten. Schließlich habe er dem Zeugen eine Hand auf den rechten Oberschenkel gelegt. Danach sei ihm, dem Zeugen, alles klar gewesen. Er habe sich extrem geekelt und die Hand weggeschlagen. Er sei dann gegangen. Er wisse auch von anderen Schauspielern, die kein Geld bekommen hätten. Mittlerweile sei er davon überzeugt, dass der Angeklagte die Castings bzw. Traller aus eigenem Antrieb mache; es handele sich um einen Fake, ohne tatsächlichen Hintergrund. Geld habe er von dem Angeklagten trotz mehrerer Aufforderungen nicht erhalten.



Obwohl der Zeuge F [REDACTED] dem Angeklagten ersichtlich grollte, hat er seine Aussage flüssig und ohne Weiteres glaubhaft geschildert. Insgesamt hätte der Zeuge F [REDACTED] nach eigenen Angaben eine Gage von 600,00 € erhalten müssen.

Dass der Angeklagte im Übrigen auf die Masche verfallen ist, immer wieder neue Filme quasi zu erfinden, um Castings zu veranstalten und hierdurch die Bekanntschaft insbesondere junger Männer zu erschließen, ergibt sich nicht zuletzt aus den in der Hauptverhandlung verlesenen Urteilen gegen den Angeklagten. Auch hier hatte der Angeklagte jeweils mit Regieassistentinnen oder Schauspiellehrern Verträge abgeschlossen und Honorare versprochen, ohne diese Gelder je zu zahlen. Insoweit kann zum Beispiel auf das Urteil - 223 Ds 41/09 - verwiesen werden. Auch dort ist der Angeklagte im Übrigen in den Verdacht geraten, jungen Schauspielinteressierten in Aussicht gestellt zu haben, an Castings teilnehmen zu dürfen oder Rollen zu erhalten, wenn sie sich vorher bereiterklärten, in einer kurzen Turnhose vor ihm zu turnen.

Das hinter den sogenannten Castings oder Trailern niemals reale Filmprojekte standen, ergibt sich im Übrigen auch aus den Urteilsgründen im Verfahren - 274 Ds 241/06 -. Hier ist der Angeklagte wegen Nötigung zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 15,00 € verurteilt worden. In diesem Fall hatte er den jungen und noch unerfahrenen Zeugen Martin Z [REDACTED] für einen Film über junge Ringer in der DDR „rekrutiert“. Den dann angebotenen Schauspielunterricht sollte der Zeuge dann nach den Urteilsgründen durch Hilfsdienste für den Angeklagten bezahlen und zudem wurden die von dem Angeklagten favorisierten Turnübungen vollführt.

Das Gericht hat daher keinen Zweifel, dass der Angeklagte – mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Befriedigung sexueller Interessen - immer wieder neue „Filmprojekte“ erfand, in denen entweder junge Ringer, junge Boxer, in jedem Fall aber junge Männer, auftreten sollten. Diesen spiegelte er offensichtlich immer mit großem Erfolg vor, Schauspieler werden zu können, wenn sie, unter welchen Vorwänden auch immer, vor ihm Übungen vollführten.

Um das Ganze authentisch aussehen zu lassen, musste der Angeklagte freilich Regieassistenten, Maskenbildner etc. beschäftigen, die er jedoch zu keinem Zeitpunkt bezahlen konnte. So lag der Fall auch hier.

Das Gericht hat daher nicht den geringsten Zweifel, dass der Angeklagte sich wie erkannt des Betruges schuldig gemacht hat.



Der Angeklagte handelte vorsätzlich, rechtswidrig sowie schuldhaft und in der Absicht, sich auf Kosten der Zeugin M. [REDACTED] rechtswidrig zu bereichern.

Bei der Strafzumessung sprach zu Gunsten des Angeklagten, dass der Schaden letzten Endes nicht besonders hoch gewesen ist und die Tat zudem bereits im Jahre 2012 begangen worden ist.

Strafschärfend musste sich gegenläufig auswirken, dass der Angeklagte wegen einschlägiger Taten seit 2007 unter Bewährung steht und die Bewährung 2010 verlängert worden ist, nachdem der Angeklagte am 08. März 2010 abermals wegen Betruges in zwei Fällen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände, aber auch gegenläufig des geringen Schadens und des Umstandes, dass der Angeklagte wenigstens eingeräumt hat, den Betrag nicht bezahlt zu haben, war die Verhängung einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 15,00 € tat- und schuldangemessen. Die Höhe des einzelnen Tagessatzes entspricht mit 15,00 € der wirtschaftlichen Situation des Angeklagten.

Die Kostenentscheidung beruht insoweit auf den §§ 464, 465 StPO.

Soweit dem Angeklagten mit der zugelassenen Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Berlin vom 19. Juli 2012 zudem zur Last gelegt worden ist, eine Nötigung zu Lasten des Zeugen W. [REDACTED] begangen zu haben, war der Angeklagte mit der sich aus den §§ 464, 467 StPO ergebenden Kostenfolge freizusprechen.

Dem Angeklagten wurde durch die entsprechende Anklageschrift Folgendes zur Last gelegt:

In der Zeit zwischen dem 01. Juni 2011 und dem 18. August 2011 habe der Angeklagte in den Räumen der Firma CK-Künstler in der Finowstraße 12 in 10247 Berlin und bei dem Angeklagten zu Hause in der Oderstraße 12 in 10247 Berlin von dem Zeugen W. [REDACTED] verlangt, dass dieser morgens, mittags und abends in seiner Gegenwart, nur in Boxershorts oder kurzer Turnhose mit T-Shirt bekleidet, Sportübungen (wie zum Beispiel Liegestütze, Kniebeugen oder Klimmzüge) ausführe und sich währenddessen von ihm an den Muskeln anfassen lasse. Außerdem habe er von dem Zeugen W. [REDACTED] verlangt, sich auf seinen Befehl zu setzten, für längere Zeit stamm vor der Wand zu stehen oder zu sprechen. Ansonsten würde der Angeklagte das Rollenangebot, dass er vorgegeben habe, dem Zeugen W. [REDACTED] in der TV-Serie „Verbotene Liebe“ mit dem Drehort Mallorca, vermittelt zu haben, widerrufen. Aus Sorge, die vermeintliche Rolle in der TV-Serie zu verlieren, habe der Zeuge W. [REDACTED] den Aufforderungen des Angeklagten Folge geleistet.



Die Tat hat sich jedoch aus tatsächlichen Gründen nicht feststellen lassen. Die Hauptverhandlung hat dabei zu folgenden Feststellungen geführt:

Der Angeklagte hat die Tat bestritten. Er hat angegeben, Wa■■■■ habe ihn um Hilfe gebeten. Dieser habe damals viele Schwierigkeiten gehabt, zum Beispiel mit der Schauspielschule. Auch eine Wohnung habe der Zeuge nicht besessen. Die Rolle in „Verbotene Liebe“ habe der Zeuge tatsächlich bekommen sollen. Er habe damals selbst eine Anfrage gehabt und das Casting mit dem Zeugen auf eigene Kosten durchgeführt. Die Demobänder habe er dem Zeugen Wa■■■■ gegeben. Dieser habe dann bei ihm in der Oderstraße gewohnt. Dafür habe er auch einen Schlüssel bekommen. Der Zeuge wäre zuerst sehr chaotisch gewesen. Es sei dann durch seinen Einfluss besser geworden. Seine Großeltern hätten es ihm durch neun Flaschen Wein gedankt. Am Ende habe man sich sogar eine gemeinsame Wohnung nehmen wollen. Er hätte sich dann mit dem Zeugen auch eine angesehen. Noch bevor man diese hätte anmieten können, sei jedoch ein Anruf der Großmutter gekommen, die vorgespiegelt habe, der Großvater liege im Sterben. Daraufhin sei der Zeuge Wa■■■■ zu seinen Großeltern gefahren, die ihn auch erzogen hätten. Danach seien plötzlich die Vorwürfe gekommen. Der Zeuge Wa■■■■ habe auch Zugang zu dem Computer des Angeklagten gehabt. Gegen ihn, dem Angeklagten, laufe regelrecht eine Hexenjagd. Er sei sehr oft bedroht worden und in den letzten Tagen mehrfach zusammengeschlagen worden. Er habe niemanden sexuell belästigt oder betrogen. Seit zehn Jahren werde er mit diesen Behauptungen belästigt, er könne nicht sagen warum dies alles passiere. Außerdem habe Wa■■■■ auf seinen Namen einen Handyvertrag abgeschlossen, habe aber nichts bezahlt. Einen Vertrag mit „Verbotene Liebe“ bzw. der Produktionsgesellschaft habe es tatsächlich nicht gegeben. Auf Vorhalt eines Vertragsentwurfs hat der Angeklagte dann angegeben, dass sei nicht sein Vertrag. Er habe Bausteine für solche Verträge auf seinem Rechner und gehe davon aus, dass Wa■■■■ den Vertrag selbst gefertigt hat.

Wa■■■■ sei am 18. oder 19. August abgereist. Im Mai oder Juni 2012 sei Wa■■■■ dann zu ihm gekommen und habe so getan, als wenn nie etwas gewesen sei. Daraufhin habe er ihm auch den Laptop zurückgegeben.

Wa■■■■ habe ihm auch das Geld für den Vertrag über das Handy geben wollen. Dazu sei es auch nicht gekommen. Soweit es um seine Vorverurteilungen gehe, hätte er zum Beispiel gegen das Urteil vom 24. Oktober 2007 Berufung eingelegt. Seine Anwältin habe ihm dann geraten die Berufung zurückzunehmen. Eigentlich wolle er einen Wiederaufnahmeantrag stellen.



Die Angaben des Angeklagten waren wenig glaubhaft, in sich nicht schlüssig und im Übrigen von Selbstmitleid getragen und äußerst weitschweifig. Gleichwohl konnte dem Angeklagten nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden, dass er tatsächlich eine Nötigung zu Lasten des Zeugen W█████ begangen hat.

Der Zeuge hat dazu angegeben, er habe nach der mittleren Reife eine Lehre als Fitnesskaufmann angefangen. Die Ausbildung habe er dann abgebrochen. Er habe eine Ausbildung als Schauspieler beginnen wollen. Er habe dann über das Internet den Angeklagten kennengelernt. Er habe sich aber auch bei der sogenannten Transform Schauspielschule beworben. Dort habe er auch angefangen. Die Frau sei jedoch nur aufs Geld aus gewesen und er habe Schwierigkeiten mit dem Schauspielunterricht gehabt. Er habe sich dann mit dem Angeklagten verabredet und irgendwann einen Anruf von dem Mitarbeiter W█████ bekommen, dass es ein Casting für „Verbotene Liebe“ gebe. Da sei er hingegangen und habe ein Demo mit dem Angeklagten gedreht. Er habe dann auch einen positiven Bescheid erhalten. Er habe dann noch ein Demo drehen müssen. Zum Schluss seien dann nur noch zwei Leute zur Auswahl übrig gewesen. Dazu habe er auch gehört.

Der Angeklagte habe ihn dann gefragt, ob er denn Vorstrafen hätte, da diese einer Tätigkeit als Filmschauspieler entgegen stehen könnten. Daraufhin habe er ihm geantwortet, dass er einmal eine Urkundenfälschung begangen hatte. Hintergrund sei gewesen, dass er seinem Großvater eine Münze entwendet habe und diese dann mit gefälschter Unterschrift verpfändet habe. Sein Großvater habe dann eine Anzeige wegen der Münze gemacht. Dieser habe gedacht, ein Kumpel des Zeugen hätte die Münze entwendet. Als er dann aber seinem Großvater gegenüber den Verkauf zugegeben habe, habe er doch keine Anzeige gemacht. So genau hatte der Zeuge bei seiner polizeilichen Vernehmung über die dort nur kurz erwähnte Urkundenfälschung nicht berichtet. Diese Vernehmung fand am 23. August 2011 statt. Dort hatte der Zeuge angegeben, der Angeklagte hätte ihn gefragt, ob er schon Straftaten gemacht hätte. Er habe ihm erzählt, dass er schon ein- oder zweimal „schwarzgefahren“ sei. Die Strafe habe er später bezahlt. Dann habe er dem Angeklagten gesagt, dass er die Miete bei seiner Freundin Janina nicht mehr bezahlen könne und dort 200,00 € Schulden habe. Kurz darauf sei dann eine Mail gekommen, in der ihm mitgeteilt worden sei, dass er angezeigt worden sei und ihm das Handwerk gelegt werden müsse. Darüber habe er mit dem Angeklagten gesprochen.

Der Angeklagte, so der Zeuge in der polizeilichen Vernehmung, habe dann gesagt, dass er einen Bekannten bei der Polizei in Hessen hätte, den er mal fragen könne. Dieser habe ihm vorgeschlagen einen „Arrest“ bei dem Angeklagten durchzuführen, damit die Schuld getilgt sei. Es



seien dann auch mehrere Mails von dem angeblichen Polizisten C [REDACTED] gekommen. Darin habe der C [REDACTED] geschrieben, dass er das Angebot des Angeklagten Fuhrmann gut fände

Zudem hat der Zeuge in seiner polizeilichen Vernehmung angegeben, es habe sich um 512 Stunden Arrest handeln sollen. Nunmehr erklärte der Zeuge in der Hauptverhandlung, es habe sich um 1000 Stunden Arrest gehandelt. Der Kontaktmann bei der Polizei sei Herr O [REDACTED] gewesen, ein Kriminalbeamten aus Hessen. Dieser hätte sich dann an die Staatsanwaltschaft gewendet.

Bei dem Arrest habe es sich um die von dem Angeklagten immer wieder favorisierten Turnübungen gehandelt. Er habe in Sportkleidung ruhig stehen müssen und teilweise nicht reden dürfen. Er habe das alles geglaubt, da es auch Schreiben von der Staatsanwaltschaft gegeben habe. Im Übrigen habe er bei dem Angeklagten gewohnt, weil er keine andere Möglichkeiten gehabt hatte. Sein Traum sei nach wie vor Schauspieler zu werden. Es treffe zu, dass er für die Wohnung des Angeklagten auch einen Schlüssel gehabt habe. Er habe eigentlich bei dem Angeklagten ausziehen wollen, dies aber unterlassen, da er seine Rolle dann eventuell nicht bekommen hätte.

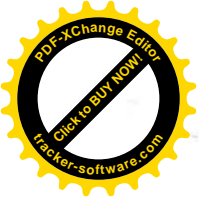
Entgegen den Angaben in der polizeilichen Vernehmung hat der Zeuge in der Hauptverhandlung auch angegeben, er habe den Arrest „nicht abbrechen“ können, weil der Angeklagte ihm gesagt habe, er müsse dann in ein Heim bzw. in eine Anstalt. Heute würde er dies auch nicht mehr verstehen.

Auf die Frage des Gerichts, warum er diese angeblichen Übungen auch vollführt habe, wenn der Angeklagte gar nicht im Raum gewesen sei, antwortete der Zeuge dann, der Angeklagte habe ihm gesagt, es seien zwei Detektive vor der Tür, die ihn beobachten könnten.

Darüber hinaus hat der Zeuge angegeben, er sei nach dem Arrest jeweils normal zum Schauspielunterricht gegangen. Dann sei der Arrest unterbrochen worden. Nach dem Unterricht sei dann der Arrest weitergegangen.

Ein Weggehen mit Bekannten sei ebenfalls möglich gewesen, auch dafür sei dann der Arrest unterbrochen worden.

Einen unterschriebenen Vertrag für die Filmrolle bei „Verbotene Liebe“ habe er im Übrigen nie gesehen. Der Angeklagte habe immer wieder neue Ausreden gefunden, warum es jetzt noch nicht mit den Filmarbeiten auf Mallorca losgehe.



Zudem hat der Zeuge angegeben, er habe keine Angst vor dem Angeklagten gehabt. Er habe auch nichts dagegen gehabt, mit dem Angeklagten, wie von diesem behauptet, eine Wohnung zu nehmen und mit ihm zusammenzuziehen. Dies sei für ihn auch finanziell vorteilhaft gewesen. Von seiner Großmutter habe er Unterstützung erfahren, teilweise bis zu 1.000,00 € monatlich. Auf die Frage, warum er als junger Mensch mit 1.000,00 € nicht in der Lage gewesen sei, sich auf eigene Füße zu stellen, hat der Zeuge angegeben, er habe das Geld ja für Kleidung ausgeben müssen, um später auch auf Mallorca für Partys im Anschluss an die Dreharbeiten ausgestattet zu sein.

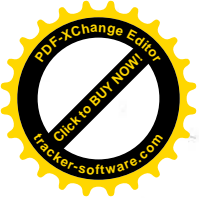
Auf die Frage, ob er auch sexuell belästigt worden sei, antwortete der Zeuge, es sei ihm zwar unangenehm gewesen von dem Angeklagten berührt zu werden, seine Genitalien seien aber nicht berührt worden, dies würde er sich auch nicht gefallen lassen. Auf die Frage, warum er überhaupt bei dem Angeklagten gewohnt hatte, hatte der Zeuge wiederholt angegeben, er habe keine andere Bleibe gehabt und habe kostenlosen Schauspielunterricht in Anspruch nehmen wollen. Auf die Frage, ob das vorherrschende Motiv, sich diesem angeblichen Arrest zu unterwerfen die Angst vor einer Haft gewesen sei oder aber Schauspieler zu werden, antwortete der Zeuge ohne zu zögern, in erster Linie sei es ihm darum gegangen, die Rolle bei „Verbotene Liebe“ zu bekommen und Schauspieler zu werden.

Im Übrigen ging es bei diesem angeblichen Arrest offensichtlich darum, dem Zeugen W. █████ vorzuspielen, die Filmfirma würde niemanden nehmen, der straffällig gewesen sei.

Dementsprechend hatte der Zeuge auch in seiner polizeilichen Vernehmung bereits angegeben, der Angeklagte habe ihm immer wieder gesagt, dass er für die Rolle in „Verbotene Liebe“ aushalten und mitmachen müsse. Die Überwachung habe ihn fertig gemacht (gemeint war der „Arrest“). Den Drehtermin in Mallorca habe der Angeklagte immer nach hinten geschoben, bestimmt 10 bis 15 Mal.

Diese Aussage hat der Zeuge auch in der Hauptverhandlung bestätigt.

Darüber hinaus ist tatsächlich (Bl. 49ff. d. A.) ein sogenannter Darstellervertrag von der Grundi Ufer TV-Produktions GmbH mit dem Zeugen W. █████ aktenkundig, in dem sogar eine Gage von 700,00 € pro Folge pp. festgesetzt wurde. Tatsächlich handelt es sich jedoch um eine Totalfälschung, die jedoch nicht unterschrieben worden ist. Von einem Widerruf eines Rollenangebots, der dem Angeklagten angedroht worden sein soll, wie in der Anklage zu Grunde gelegt, kann also keine Rede sein. Vielmehr ist nicht auszuschließen, dass dem Zeugen vorgespiegelt wurde, die Filmfirma werde ihm den Vertrag nicht geben, wenn er Vorstrafen hätte.



Nach dem Ergebnis der Ermittlungen bzw. der Zeugenaussagen sowie den verlesenen Urkunden, war jedenfalls eine Nötigung gemäß § 240 StGB nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachzuweisen. Von einer Drohung im Sinne von § 240 StGB ist nur dann auszugehen, wenn der Täter das in Aussicht gestellte Übel als Folge seines eigenen Verhaltens ankündigt und nicht als Folge des Verhaltens eines Dritten. In diesem Fall handelt es sich nur um eine Warnung. Hier handelte es sich nicht um ein Filmprojekt des Angeklagten selber, auf dessen Durchführung er selbst Einfluss gehabt hätte oder diesen hätte vorgeben können, sondern der Angeklagte verwies insoweit auf die angebliche Filmfirma, die den Zeugen W. nicht als Schauspieler engagieren würde, wenn er eine Vorstrafe hätte. Offensichtlich war der Zeuge W. gewillt, alles zu tun, um als Schauspieler tätig werden zu können und insbesondere eine Rolle in einer Vorabendserie zu ergattern. Anders ist es auch nicht zu erklären, dass der Zeuge W. sich sogar darauf einließ, eine Wohnung mit dem Angeklagten zu besichtigen, um diese mit ihm zu beziehen. Als Motiv hierfür gab er insbesondere finanzielle Gründe und seine Karriereaussichten an.

Soweit die Staatsanwaltschaft nunmehr abweichend von ihrer Anklageschrift in ihrem Schlussplädoyer davon ausgegangen ist, der Zeuge W. sei durch Drohung, möglicherweise in den staatlichen Arrest bzw. in eine Anstalt zu kommen, zu den Turnübungen bestimmt worden, findet dies in den Angaben des Zeugen W. keine genügende Stütze. Der Zeuge W. hatte zum Zeitpunkt seiner polizeilichen Vernehmung nicht angegeben, Angst vor einer Vollstreckung des angeblichen bei dem Angeklagten durchgeführten polizeilichen „Arrests“ in einer Strafanstalt oder wo auch immer zu haben. An Flucht oder Ähnliches hat der Zeuge nie gedacht. Er hatte jederzeit die Möglichkeit auch hinaus zu gehen, währenddessen wurde der „Arrest“ nach den Angaben des Zeugen „unterbrochen“. Auch konnte er am Computer arbeiten, auch dies zählte nicht als „Arrest“. Er hatte einen Schlüssel zur Wohnung des Angeklagten, was schon dafür spricht, dass er die Möglichkeit hatte, aus freien Stücken zu kommen und zu gehen. Er hat auch nicht geäußert, sich während dieses Arrestes bzw. der Arrestzeit mit Freunden oder Bekannten getroffen zu haben.

Zum Abbruch der Beziehung mit dem Angeklagten ist es vielmehr dadurch gekommen, dass die Großeltern des Zeugen W. offensichtlich im Internet über den Angeklagten recherchiert hatten und auf Internetseiten gestoßen waren, in denen die Eigenarten des Angeklagten beschrieben werden. Um den Zeugen aus Berlin weglocken zu können, ersannen sie die List mit dem angeblich lebensgefährlich erkrankten Großvater. Erst danach gelang es den Großeltern, dem Zeugen W. die Augen zu öffnen und ihm offensichtlich auch klar zu machen, dass er so sicherlich nie Schauspieler werden würde. Damit war nicht auszuschließen, dass der Zeuge W. sich den



Zumutungen der gewünschten Turnübungen nur unterwarf, um tatsächlich an die gewünschte Rolle zu kommen.

Eine Nötigung im Sinne von § 240 StGB liegt jedoch nicht vor, wenn der Adressat der „Drohung“ nur vor die Wahl gestellt wird, sich eine erwünschte, erhoffte bzw. angestrebte Veränderung seiner Lebensverhältnisse zu erkaufen oder es beim status quo zu belassen. Hier wird nur der Handlungsspielraum des Bedrohten erweitert, die Autonomie seiner Entschlüsse aber nicht in strafwürdiger Weise angetastet (vergleiche hierzu BGH St 44, 68 ff sowie BGH St 31, 195 pp. Anders ausgedrückt liegt keine dem Autonomieprinzip zuwiderlaufende Kategorie des Drohens vor, durch den der Freiheitsbereich des Bedrohten angetastet wird, sondern der Täter eröffnet ihm in nicht straffälliger Weise eine neue Handlungsperspektive.

In seiner Vorstellung hätte der Zeuge W [REDACTED] den „Arrest“ bei dem Angeklagten jederzeit abbrechen können, wenn er in Kauf genommen hätte, dann die Rolle als Schauspieler in „Verbotene Liebe“ nicht zu bekommen. Nach alledem war der Angeklagte, soweit es um die Nötigung geht, mit der sich aus den §§ 464, 467 StPO ergebenden Kostenfolge freizusprechen. Soweit dem Angeklagten mit der zugelassenen Anklage der Staatsanwaltschaft Berlin vom 19. Juli 2012 darüber hinaus zur Last gelegt worden ist, am 23. August 2011 und am 25. August 2011 jeweils E-Mails im Namen des Zeugen C [REDACTED] verfasst und diese von einem von ihm selbst eingerichteten passwortgeschützten E-Mail-Postfach [REDACTED]@t-online.de an die E-Mailadresse des Zeugen W [REDACTED] privat@[REDACTED] gesendet zu haben, um diesen über die Identität des Absenders zu täuschen (Vergehen der Fälschung beweis erheblicher Daten, strafbar nach § 269 Abs. 1 StGB) ist das Verfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft abgetrennt und vorläufig im Hinblick auf den Tatvorwurf zu oben 1 gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht

sti